



Ausgabe Nr. 06/2025 vom 12.06.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **281. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Änderung verschiedener Verordnungen hinsichtlich Digitalisierung und gemeinsamer Spezifikationen

In ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über das Jahr 2030 hinaus“ betont die Kommission die Bedeutung eines Regulierungssystems, das gewährleistet, dass die dort genannten Ziele zu minimalen Kosten erreicht werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Kommission zu gezielten Anstrengungen zur Rationalisierung und Vereinfachung der Meldepflichten und des Verwaltungsaufwands. Ziel ist es, diese Anforderungen um 25% zu reduzieren, ohne die damit verbundenen politischen Ziele zu untergraben. Wie sich die Kommission das genau vorstellt, hat Sie in dem Entwurf

Änderung verschiedener Verordnungen (EU) Nr. 765/2008 (Anm.: „EU-Akkreditierungsverordnung“), (EU) 2016/424 (Anm.: „Seilbahnen“), (EU) 2016/425 (Anm.: „Persönliche Schutzausrüstung“), (EU) 2016/426 (Anm.: „Gasverbrauchseinrichtungen“), (EU) 2023/1230 (Anm.: „Maschinen“), (EU) 2023/1542 (Anm.: „Batterien“) und (EU)

dargelegt.

Meldepflichten spielen eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften. Die Kosten der Berichterstattung werden durch den Nutzen, den sie nach Meinung der Kommission bringt, weitgehend aufgewogen, insbesondere was die Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung wichtiger politischer Maßnahmen angeht. Allerdings können die Berichtspflichten auch eine unverhältnismäßige Belastung für die Betroffenen darstellen, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen. Die hohe Zahl dieser Anforderungen kann im Laufe der Zeit zu überflüssigen, doppelten oder überholten Verpflichtungen, ineffizienter Häufigkeit und Zeitplanung oder unangemessenen Erhebungsmethoden führen.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!
Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

www.CEKOORDINATOR.eu

Die Kommission fördert deshalb in ihrer „Digitalen Strategie/Bessere Rechtsetzung“ den Grundsatz „digital by default“. Damit soll der digitale Wandel unterstützt und eine „digital-ready-Politik“ ermöglicht werden, die der sich schnell entwickelnden Welt der Digitalisierung und Technologie Rechnung trägt und standardmäßig digital, interoperabel, zukunftssicher und agil ist. Allerdings gibt es immer noch verschiedene EU-Rechtsvorschriften, die die Verwendung des Papierformats vorsehen.

In der Mitteilung „A Competitiveness Compass for the EU“ wird hervorgehoben, dass die Digitalisierung mit einer Vereinfachung einhergehen soll, durch die der Aufwand für die Berichterstattung verringert wird. Die Berichterstattung soll auf digitale Formate umgestellt werden, die auf standardisierten Daten beruhen. Dort, wo es heute digitale Verfahren gibt,

erschweren jedoch Aspekte wie fragmentierte IT-Ökosysteme und der ineffiziente Datenaustausch in den Unternehmen die digitale Interaktion mit Behörden.

Die Initiative „European Business Wallets“ soll diese Herausforderungen angehen, indem sie eine digitale Identität für alle Wirtschaftsakteure einführt und den Rahmen für interoperable „Business Wallets“ schafft, die geprüfte Daten und Berechtigungsnachweise austauschen und so nahtlose digitale Interaktionen zwischen Wirtschaftsakteuren und öffentlichen Verwaltungen in der gesamten Union ermöglichen. Dadurch werden die European Business Wallets auf den bereits bestehenden digitalen Lösungen aufbauen, die den europäischen Wirtschaftsakteuren den Alltag erleichtern sollen, z. B. das einheitliche digitale Portal, das „Once-Only Technical System“ (OOTS), der digitale Produktpass („DPP“) und die elektronische Rechnung („eInvoice“): So soll ein kohärentes Ökosystem digitaler Lösungen aufgebaut werden, das die Synergien maximiert und eine stärkere wirtschaftliche Integration und Innovation in ganz Europa fördert. OOTS soll es Bürgern und Unternehmen ermöglichen, den Austausch von amtlichen Dokumenten oder „Nachweisen“ zu beantragen, die für Verwaltungsverfahren zwischen den beteiligten zuständigen Behörden benötigt werden. Dies soll es den Menschen zum Beispiel erleichtern, in einem anderen EU-Land zu studieren, zu arbeiten, zu leben oder sich zur Ruhe zu setzen.

Die Einführung von „Once-Only“ bedeutet die Schaffung „suchfreier“ Verwaltungsverfahren, bei denen Einzelpersonen und Unternehmen automatisch Daten erhalten, ohne dass sie online danach suchen müssen. Damit legt „Once-Only“ den Grundstein für die Umstellung von dokumentenzentrierten auf datenzentrierte Prozesse.

Anzeige

SEMINAR TIPP



Effiziente CE-Kennzeichnung und Risiko- beurteilung von Maschinen und Anlagen

Dieses Seminar vermittelt Ihnen einen schnellen Überblick über Normanforderungen, deren Nutzung und die effiziente Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.



**NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND
SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!**

www.ibf-solutions.com/seminare

Die Abschaffung des Papierformats zwingt die Behörden letztendlich auch dazu, die Art und Weise zu überdenken, in der sie Anträge und andere Einreichungen oder Berichte von Unternehmen verarbeiten. Die Rationalisierung solcher Prozesse durch die Förderung der digitalen Dokumentation würde neue Anreize für Investitionen in die Datenerfassung und -

verarbeitung mit elektronischen Behördendiensten schaffen. Das soll den Weg zu einem dokumentenfreien Binnenmarkt auf der Grundlage interoperabler strukturierter Daten und des Grundsatzes der einmaligen Erfassung ebnen.

Darüber hinaus schreibt der New Legislative Framework („NLF“) zwar kein bestimmtes Format für die den Produkten beiliegenden Benutzerinformationen vor, doch hat die Praxis gezeigt, dass die meisten Marktüberwachungsbehörden erwarten, dass insbesondere die Anleitungen in Papierform vorliegen. Die Marktüberwachungsbehörden schreiben den Herstellern daher häufig dieses Format vor. Der Blue Guide enthält dazu ausführliche Erläuterungen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Jahr 2024 nicht weniger als 94 % der Haushalte in der EU Zugang zum Internet hatten, ist das Papierformat für die Benutzerinformationen für Produkte, die in den Geltungsbereich der Verordnungen fallen, veraltet und entspricht nicht den aktuellen Technologien, Verbrauchergewohnheiten oder ökologischen Zielen. Die Hersteller sollen deshalb die Möglichkeit haben, die Benutzerinformationen in digitaler Form zu erstellen. Entscheiden sich die Hersteller dafür, die Benutzerinformationen in einem digitalen Format bereitzustellen, sollten die Sicherheitsinformationen (einschließlich aller Teile der Gebrauchsanweisung, die für die sichere Verwendung eines Produkts als unerlässlich gelten) dennoch weiterhin in Papierform bereitgestellt werden, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Endverbraucher auf Anfrage - zum Zeitpunkt des Kaufs und während eines bestimmten Zeitraums nach dem Kauf - eine Papierversion der Gebrauchsanweisung erhalten können.

Die Vereinfachung der Berichtspflichten, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Förderung der Digitalisierung sind bei der Initiative vorrangig. In diesem Zusammenhang zielt der inzwischen vorliegende Vorschlag auf die Vereinfachung von Initiativen ab, die im Rahmen des Leitziels „An Economy that works for the people“, des „European Green Deals“ und des „Promoting our European way of life“ in den Politikbereichen Binnenmarkt, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit vorgesehen sind und sich auf eine Vielzahl von Sektoren auswirken.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	02.07.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Stuttgart	07. – 10.07.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Stuttgart	09.07.2025	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hannover	20.08.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Bremen	26.08.2025	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Bremen	01.09.2025	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Darüber hinaus wurde in der Mitteilung „A Competitiveness Compass for the EU“ festgestellt, dass nach alternativen Möglichkeiten gesucht werden muss, um den Unternehmen Rechtssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der EU-Vorschriften in Situationen zu geben, in denen harmonisierte Normen nicht existieren, nicht verfügbar oder nicht ausreichend sind oder in denen ein anderer dringender Bedarf besteht. Mehrere geltende Rechtsakte enthalten bereits eine alternative Option, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben und die Einhaltung des EU-Rechts nachzuweisen, damit sie auf solche Situationen vorbereitet sind. Ziel des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist es, die alternative Option in Rechtsakte zu integrieren, die keine alternative Option zu harmonisierten Normen vorsehen. Die alternative Option soll in Bezug auf die Definition, die Rechtswirkung, die Bedingungen, unter denen diese alternative Option angenommen werden kann, und das Annahmeverfahren auf einheitliche Weise umgesetzt werden.

Die Initiative zu den gemeinsamen Spezifikationen zielt darauf ab, die Arbeit der Unternehmen zu vereinfachen, die eine oder mehrere produktspezifische Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen, die in sektoralen Verordnungen verankert sind und auf harmonisierte Normen zurückgreifen.

Der Vorschlag zielt insgesamt darauf ab, die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure für die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen, die Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, die Verordnung (EU) 2016/426 über Gasverbrauchseinrichtungen, die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien und die Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte durch eine Kombination von Maßnahmen zu rationalisieren und zu digitalisieren.

Seminare zum Thema Maschinensicherheit Qualifikation zum international anerkannten Experten für Maschinensicherheit: „Machinery CE Expert mit TÜV Rheinland Certified Qualification“

Der viertägige Präsenzkurs vermittelt kompaktes Fachwissen zur CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen gemäß den gesetzlichen und normativen Anforderungen im EU-Binnenmarkt.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Prüfung durch den TÜV Rheinland. Bei erfolgreichem Abschluss wird ein international anerkanntes Zertifikat verliehen.

Nächster Termin:

1. – 4. September 2025, jeweils 9:00 bis 16:30 Uhr
Ort: Kirkel



**Mehr Infos und
Anmeldung hier!**

tec.nicum
Schmersal Group

Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, die vorgesehene Ausweichmöglichkeit auf harmonisierte Normen in der Verordnung (EU) 2016/424, der Verordnung (EU) 2016/425 und der Verordnung (EU) 2016/426 einheitlich zu gestalten.

Um Unstimmigkeiten und eine zusätzliche Belastung der Hersteller zu vermeiden und eine Gesamtkohärenz zwischen den harmonisierten Produktvorschriften im Rahmen des New Legislative Framework zu schaffen, ist es erforderlich, eine Bestimmung einzuführen, die die Verwendung des Datenträgers des digitalen Produktpasses („DPP“) ermöglicht, wenn ein digitaler Produktpass durch einen anderen Rechtsakt, der dasselbe Produkt betrifft, verbindlich vorgeschrieben ist.

Der Vorschlag ist also Teil eines Pakets von Maßnahmen zur Vereinfachung. Er stellt einen wichtigen Schritt in einem kontinuierlichen Prozess der umfassenden Überprüfung bestehender Meldepflichten dar. Ziel ist es, ihre fortdauernde Relevanz zu bewerten und sie effizienter zu gestalten, um letztlich die Regulierungsverfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Aktuelles

Änderung der Batterieverordnung

Mit der Verordnung (EU) 2023/1542 sollen die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert oder zumindest verringert werden. Zudem sollen durch die Verordnung die Umwelt und die menschliche Gesundheit geschützt werden, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden. Zu diesem Zweck werden unter anderem Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, bestimmte Sorgfaltspflichten auferlegt. Diese Pflichten sollen ab dem 18. August 2025 gelten.

Die Lieferketten für Batterierohstoffe sind den Änderungen der geopolitischen Landschaft ausgesetzt. Das stellt die Batterieindustrie bei der Beschaffung von Rohstoffen vor zahlreiche Herausforderungen, weil die Anpassung der Lieferketten Zeit in Anspruch nimmt. Eine der Sorgfaltspflichten besteht darin, die Strategien der Wirtschaftsakteure zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch eine notifizierte Stelle überprüfen zu lassen. Allerdings hat erst die Hälfte der Mitgliedstaaten eine notifizierte Behörde benannt, die für die Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen zuständig ist.

Aus diesen Gründen soll der Geltungsbeginn der Sorgfaltspflichten um zwei Jahre verschoben werden.

Anzeige

MBT-Seminare 2025
NEUE EU-Maschinen Verordnung
(EU) 2023/1230

▪ 15.-17. September
▪ 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn

Umstieg rechtzeitig vorbereiten

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

NEHMEN SIE AUCH ANTHEIL!

Reparaturpflicht von Raumheizgeräten

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren wurde eine Verpflichtung der Hersteller zur Reparatur der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Waren eingeführt.

Anhang II enthält eine Liste der Waren, für die das EU-Recht Anforderungen an die Reparierbarkeit vorsieht. Die Anforderungen an die Reparierbarkeit von Raumheizgeräten sind in der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission festgelegt worden. Sie sollen nun in Anhang II aufgenommen werden.

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2025/0232/DE)

Folgende Werkstoffe wurden neu aufgenommen:

- Aufnahme von CW726R-DW (CuZn36Si1P) und CW728R-DW (CuZn40SiP) in die Kategorie „Kupfer-Zink-Silizium-Phosphor-Legierungen“
- Aufnahme der neuen Kategorie „Kupfer-Zink-Magnesium-Legierungen“ mit dem Werkstoff CuZn41Mg
- Aufnahme der neuen Kategorie „Kupfer-Zink-Silizium-Legierungen“ mit dem Werkstoff CW726R (CuZn16Si4-C)

Daraus resultieren numerische Verschiebungen in der Positivliste.

Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) (Notifizierung 2025/0243/DE)

Im allgemeinen Teil gibt es folgende Änderungen:

- Für die Elastomere und Thermoplastische Elastomere können bereits ab dem 1. März 2026 die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 alternativ zu den Anforderungen der KTW-Bewertungsgrundlage zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung genutzt werden.
- Es gibt redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung der Normbezüge.
- Monomere mit einer maximalen Einsatzmenge von 0,5 %, die in die Polymerkette eingebaut werden, bedürfen keiner gesonderten Listung in der Positivliste.
- Die Bewertung der Prüfergebnisse und der Feststellung der fallenden Tendenz der mikrobiologischen Anforderungen für das Verfahren 2 der DIN EN 16421 werden präzisiert.
- Die Anforderungen für gelistete und nicht gelistete polymere Additive werden angeglichen. Der polymerspezifische Teil der Bewertungsgrundlage wird um neu bewertete Ausgangsstoffe ergänzt.

BAW Merkblatt Bestimmung der adiabatischen Temperaturerhöhung von Beton (MATB), Ausgabe 2025 (Notifizierung 2025/0251/DE)

Die im BAW-MATB beschriebenen Prüfverfahren und die Rechenmethoden ermöglichen die transparente Ermittlung bzw. Abschätzung der adiabatischen Temperaturerhöhung von Beton. Randbedingungen bei deren jeweiliger Anwendung sind erläutert.

BAW Merkblatt Entmischungssensibilität von Beton (MESB), Ausgabe 2025 (Notifizierung 2025/0252/DE)

Das BAW-MESB enthält 3 Prüfmethode zur Ermittlung der Sedimentationssensibilität von Beton. Die Prüfungen beziehen sich auf den Frischbeton und den Festbeton.

SSB FE-OE 64 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 71-76 GHz und 81-86 GHz (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe März 2025 (Notifizierung 2025/0273/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 71-76 GHz und 81-86 GHz (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB FE-OE 042, Ausgabe Mai 2014, notifiziert unter der Nr. 2014/0398/D.

Litauen:

Gesetzentwurf zur Änderung der Artikel 4, 8, 10 und 12 des Gesetzes Nr. I-1324 der Republik Litauen über die Überwachung potenziell gefährlicher Geräte (Notifizierung 2025/0255/LT)

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Artikel 4, 8, 10 und 12 des Gesetzes Nr. I-1324 der Republik Litauen über die Überwachung potenziell gefährlicher Geräte werden die Befugnisse der Regierung der Republik Litauen zur Einrichtung des staatlichen Registers für potenziell gefährliche Geräte („PDE-Register“) zur Genehmigung ihrer Vorschriften und zur Ernennung ihrer Geschäftsstelle aufgehoben. Die Bestimmungen in Bezug auf das PDE-Register und das Informationssystem des PDE-Registers werden geregelt. Der Begriff des PDE-Registers sowie Objekte und Datensätze des PDE-Registers werden definiert. Weiterhin werden die Daten des PDE-Registers, einschließlich personenbezogener Daten und Daten des Betreibers des Informationssystems des PDE-Registers, festgelegt.

Außerdem werden die Gründe und Bedingungen für die Registrierung und Löschung aus dem Register potenziell gefährlicher Geräte im Informationssystem des PDE-Registers festgelegt. Zudem werden weitere technische Änderungen vorgenommen, um Begriffe und Rechtsvorschriften mit dem Gesetz Nr. XI-1807 der Republik Litauen über die Verwaltung staatlicher Informationsressourcen in Einklang zu bringen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf der ägyptischen Norm ES 8134 für „Augenoptik - gefasste Brillengläser“ (Notifizierung G/TBT/N/BWA/188/Add.1)

Botswana:

IEC 61439-3:2012 Niederspannungsschaltgerätekombinationen - Teil 3: Verteilerschalttafeln, die für die Bedienung durch gewöhnliche Personen vorgesehen sind (DBO) (Notifizierung G/TBT/N/BWA/193)

Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit - Teil 2-32: Besondere Anforderungen für Massagegeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/191)

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Staubsauger und wassersaugende Reinigungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/190)

Brasilien:

Inmetro Öffentliche Konsultation Nr. 19, 14. Mai 2025 (Dampferzeuger) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/533)

Öffentliche Konsultation von Inmetro Nr. 14, 7. Mai 2025 (Leuchtstofflampen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/376/Add.4)

Öffentliche Konsultation von Inmetro Nr. 17, 8. Mai 2025 (Konformitätbewertung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/397/Rev.1/Add.5)

Chile:

Entwurf der Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte PE Nr. 8/1:2025 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/728)

Ecuador:

Ecuadorianische technische Vorschrift RTE INEN 292 - Kennzeichnung von keramischen Boden- und Wandfliesen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/549/Add.2)

Indien:

Kettenzug, Ratschenhebelzug und getriebelose Universal-Zug- und Hebemaschine (Qualitätskontrolle) Auftrag, 2024 (Notifizierung G/TBT/N/IND/362)

Israel:

SI 23907 - Schutz vor Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente - Anforderungen und Prüfverfahren - Behälter für scharfe/spitze Instrumente (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1395)

SI 900 Teil 2.5 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1396)

SI 900 Teil 2.6 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit: Besondere Anforderungen für ortsfeste Kochherde, Kochfelder, Backöfen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1397)

Kap Verde

Gemeinsame Verordnung Nr. 70/2020 vom 21. Dezember über die Zertifizierung und die Mindestanforderungen für Fernsehgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CPV/4)

Gemeinsame Verordnung Nr. 69/2020 vom 21. Dezember 2020 über die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CPV/5)

Korea:

Vorgeschlagene Änderungen der "Verordnung über die Zulassung/Berichterstattung/Überprüfung von In-vitro-Diagnostika usw." (Notifizierung G/TBT/KOR/1292)

Vorgeschlagene Änderungen der "Verordnung über die Zulassung, Notifizierung, Überprüfung usw. von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/KOR/1293)

Philippinen:

FDA-Rundschreiben " Richtlinien für die Regulierung von Software für medizinische Geräte (MDSW) durch die Food and Drug Administration (FDA)" (Notifizierung G/TBT/N/PHL/345)

Thailand:

Entwurf einer Mitteilung des Ministeriums für Volksgesundheit Re: Regeln, Verfahren und Bedingungen für Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung von Medizinprodukten B.E. ... (Notifizierung G/TBT/N/THA/779)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Annahme der technischen Vorschrift über Medizinprodukte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/320)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Annahme der technischen Vorschrift über Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/326/Rev.1)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Endgültige Rücknahme der Bestimmung von verschiedenen Gasprodukten als betroffenes Verbraucherprodukt (Notifizierung G/TBT/N/USA/1833/Add.5)

Anforderungen an die drahtlose E911-Standortgenauigkeit (Notifizierung G/TBT/N/USA/2195)

Programm zur Energieeinsparung: Teilweise Aufhebung der geänderten Energieeinsparnormen für Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/USA/996/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Öfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998/Rev.2)

Programm zur Energieeinsparung: Ausgenommene Stromversorgungen unter dem EPS Service Parts Act von 2014 (Notifizierung G/TBT/N/USA/1051/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für automatische gewerbliche Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/898/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Vorgeschlagene Rücknahme der Bestimmung von Ventilatoren und Gebläsen als erfasste Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/636/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Aufhebung der Effizienzstandards für Batterieladegeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/691/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Vorspül-Sprühventile (Notifizierung G/TBT/N/USA/1009/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für externe Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1961/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für gewerbliche Warmluftöfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1840/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Kochfelder (Notifizierung G/TBT/N/USA/2196)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für kompakte Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2197)

Programm zur Energieeinsparung: Energiesparnormen für Wasserhähne (Notifizierung G/TBT/N/USA/2198)

Programm zur Energieeinsparung: Vorschlag zur Rücknahme der Einstufung von verschiedenen Kühlgeräten als betroffenes Verbraucherprodukt (Notifizierung G/TBT/N/USA/942/Add.2)

Aufhebung der geänderten Wasserverbrauchsstandards für Haushaltsgeschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/945/Rev.3)

Programm zur Energieeinsparung: Vorschlag zur Rücknahme der Bestimmung von Kompressoren als erfasste Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1132/Add.4)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Haushaltswaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2199)

Programm zur Energieeinsparung: Vorschlag zur Rücknahme der Einstufung von tragbaren Klimageräten als betroffenes Verbraucherprodukt (Notifizierung G/TBT/N/USA/2200)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1481/Rev.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gasbefeuerte Durchlauferhitzer für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/508/Rev.1/Add.7)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Kühlschränke, Gefriergeräte und Kühl-Gefrierkombinationen (Notifizierung G/TBT/N/USA/858/Rev.1/Add.4)

Programm zur Energieeinsparung: Energiesparstandards für begehbare Kühlschränke und begehbare Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/857/Rev.1/Add.6)

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für zentrale Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552/Rev.3/Add.4)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) von LED-Beleuchtungsprodukten (Notifizierung G/TBT/N/VNM/348)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

Hinweis 1: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 2: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 15.05.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/893 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 geändert.

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 16.05.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/895 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 geändert.

Anzeige

PRODUKT- KONFORMITÄT WELTWEIT VERSTEHEN



CE-Wissen ist gut – aber was ist mit der Vermarktung Ihrer Produkte über den Europäischen Binnenmarkt hinaus? Sind Sie mit den regulatorischen Unterschieden internationaler Zielmärkte vertraut? Da steckt der Teufel im Detail – und genau dieses Wissen vermitteln wir Ihnen in unserem **Lehrgang zum Product Compliance Officer gemäß ISO/IEC 17024.**

✓ praxisnah

✓ kompakt

✓ von echten Experten

Letzte freie Plätze
für Kurzschnellgeschlossene:
23.-27.06.2025 in München



JETZT ANMELDEN

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Ausgleichszölle auf Einfuhren von Mobilfunkausrüstungen aus China

Die EU-Kommission hat am 25. April 2025 endgültige Ausgleichszölle auf Einfuhren von Mobilfunkausrüstungen (MAE) aus China wegen unfairer Subventionen eingeführt. Durch die Maßnahmen soll die MAE-Industrie in der EU mit ihren mehr als 3.000 Arbeitsplätzen vor unlauteren chinesischen Handelspraktiken geschützt werden. Unfaire chinesische Subventionen, wie z.B. Landnutzungsrechte unter dem Marktwert, Vorzugsfinanzierungen und Steuerermäßigungen, machen es der EU-Industrie schwer, konkurrenzfähig zu bleiben.

Dieser Umstand führt zu einem erheblichen Verlust an Marktanteilen, obwohl gleichzeitig die Nachfrage nach MAE stark gestiegen sei.

Ausnahme von bestimmten Energieprodukten, Rohstoffen und kritische Mineralien von Gegenzöllen

Bestimmte Importe von Flüssigerdgas (LNG), Rohöl aus Kanada, Elektrizität sowie petrochemischen Erzeugnissen und verwandten Materialien wurden von der Trump-Regierung von den angekündigten Gegenzöllen ausgenommen. Die Gegenzölle sollen die bestehende US-Abhängigkeit von kanadischem Öl und Strom verringern. Die Ausnahmen gelten für bestimmte Importe von Flüssigerdgas (LNG), Rohöl aus Kanada, Elektrizität sowie petrochemische Erzeugnissen und verwandte Materialien. Der US-Petrochemiesektor ist auf kritische Mineralien aus China sowie auf den Export angewiesen. Solarzellen fallen nicht unter die Ausnahmen und unterliegen damit den Gegenzöllen.

Mehr Aktuelles von der Außenwirtschaft

Termine

Cybersecurity für Hersteller von Maschinen, Anlagen und Komponenten

Termin: 01.07.2025

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/cybersecurity-fuer-hersteller-von-maschinen-anlagen-und-komponenten-e12723/>

Sicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

Termin: 08.07.2025

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: [tec.nicum: Seminar Detail](#)

Anmeldung: per Mail info-de@tecnicum.com

Neue EU-Maschinenverordnung in der Praxis

Termin: 28.07.2025

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/maschinenrichtlinie-kompakt/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und

**Product Compliance Manager –
Zertifikate / Produktsicherheit /
Normenentwicklung (m/w/d)**



VEGA Grieshaber KG
Schiltach, Karlsruhe

CE-Koordinator (m/w/d)



Megger Germany GmbH
Baunach, Bamberg, Radeburg, Dresden

Technischer Redakteur (m/w/d)



EDAG Engineering GmbH
Fulda, Böblingen, Wolfsburg, Leipzig

**(Senior) Product Compliance Manager
(m/w/d)**



Lautsprecher Teufel GmbH
Berlin

[Mehr Jobs](#)

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss(EU) 2025/871 der Kommission vom 30. April 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Isolierfolien als Barriere gegen Substanzen mit Bedeutung für die Raumluftqualität und Folien auf Basis von Polyethylenterephthalat mit Beschichtung für Isolierglaseinheiten und andere Bauprodukte (Bauprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/895 der Kommission vom 14. Mai 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 über die zur Unterstützung

der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für Gehörschützer, persönliche Absturzschutzausrüstung, Bergsteigerausrüstung, Knieschutz, Schutzkleidung zum Schutz gegen Zeckenbisse und für elektrisch isolierende Helme (Persönliche Schutzausrüstung)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/893 der Kommission vom 14. Mai 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für digitale schnurlose Telekommunikationsgeräte, Funkanlagen mit geringer Reichweite, Satellitensysteme, Breitbanddatenübertragungssysteme, internationale mobile Telekommunikationssysteme, Flugfunk- und Wetterradare, WAS/Funk-LAN-Ausrüstung im 5- und 6-GHz-Bereich, drahtlose digitale Videoverbindungen und erweiterte Bodenverkehrsleit- und Kontrollsysteme (Funkanlagen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/913 der Kommission vom 20. Mai 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1067 im Hinblick auf die Aktualisierung technischer Bedingungen für die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5 945-6 425 MHz für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs) (Funkanlagen)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

Gefährliche Produkte in Haushalt und Freizeit erkennen

In der gemeinsamen Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Deutschen Kuratoriums für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH) finden sich Produkte und Produktgruppen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen Gefahren bergen. Ein Schwerpunkt darin sind elektrische Geräte, denn beim Umgang mit Strom, den unsere Sinne nicht wahrnehmen können, kommt es schnell zu Unfällen, die lebensbedrohlich werden können.

Die Broschüre soll dabei helfen, unsichere Produkte zu erkennen und kann kostenlos heruntergeladen werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A80.html>

... und weiterhin

Sicherheitsfunktionen an Maschinen und Anlagen vor Angriffen schützen

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), www.dguv.de/ifa)

Komponenten der funktionalen Sicherheit schützen das Leben und die Gesundheit bei der Arbeit an Maschinen und Anlagen. So kann etwa eine sichere Zuhaltung verhindern, dass Personen ein Schutztor zu einem gefährlichen Bereich einer Anlage oder Maschine öffnen. Damit Sicherheitsfunktionen von Steuerungen zuverlässig funktionieren können, muss allerdings auch die Steuerung selbst sicher sein - geschützt also vor Ausfall und Manipulation.

Die sicherheitsrelevanten Komponenten müssen daher

- an ihre technische Umgebung (Netzwerke, Schnittstellen, Kommunikationsprotokolle etc.) angepasst,
- gegen Manipulation abgesichert und
- vor Angriffen geschützt

werden.

Mit dem Thema „Industrial Security“ beschäftigt sich unter anderem auch das IFA, das dazu einige Informationen im Internet bereitstellt:

<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/industrial-security/index.jsp>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.07.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)